

# Satzung Fußball Förderverein RSV 1929 Büblingshausen

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 21.12.2015 gegründete Verein führt den Namen Fußball Förderverein RSV 1929 Büblingshausen und hat seinen Sitz in Wetzlar. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Fußballsports (Senioren-, Jugend- und ID-Fußball) beim RSV 1929 Büblingshausen e.V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch:
  - die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
  - die Beschaffung von Mitteln, Zuwendungen und Spenden (bei Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen, Vereinen und Personen)
  - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln erfolgen, aber auch dadurch, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (7) Der Verein bemüht sich um Zusammenarbeit und Kooperationen mit Firmen, Vereinen und Personen, die den Fußballsport in Büblingshausen fördern.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, zum Ende des Kalenderjahres, gegenüber zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Vereinsatzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen. Das Ausschlussverfahren leitet der Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss entscheidet. Vor dem endgültigen Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils 14 Tagen Frist durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
- (5) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ehemaligen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

## § 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Die Beiträge werden durch Lastschriftverfahren am ersten Arbeitstag des neuen Kalenderjahres per Lastschrift eingezogen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird in einer aktuellen Anlage 1 dieser Satzung geregelt.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen: Dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und Schriftführer, sowie dem Kassierer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand hat weiterhin 3 ergänzende Mitglieder als Beisitzer. **Wobei ein Beisitzer aus dem geschäftsführenden Vorstand des RSV 1929 Büblingshausen kommen muss.**

**(4)** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

**(5)** Insofern ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

**(6)** Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## § 8 Aufgaben des Vorstandes

**(1)** Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Die aus dem Zweck und den Zielen des Vereines sich ergebenden laufenden Geschäfte zu erledigen – sowie die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und deren Beschlüsse auszuführen.

**(2)** Die Arbeitsbereiche des Vorstandes umfassen unter anderem

- Finanzen
- Förderung und Spenden
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitgliedschaftsverwaltung
- Mitgliedergewinnung
- Schriftführung
- Jahresplanung

## § 9 Mitgliederversammlung

**(1)** Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

**(2)** Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Eine Einladung per E-Mail ist dann zulässig, wenn diese vom jeweiligen Mitglied bei Beantragung der Mitgliedschaft zu diesem Zwecke vorgelegt wird.

Liegt keine E-Mail Adresse vor ist das Mitglied schriftlich einzuladen.

**(3)** Ergänzungswünsche der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie zur Einladung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

**(4)** Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

**(5)** Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Abstimmungen finden in offener Form statt.

**(6)** Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

**(7)** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

**(1)** Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes.

**(2)** Beschlussfassung über Satzung und Anträge auf Änderung der Satzung

**(3)** Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

**(4)** Wahl des geschäftsführenden und ergänzenden Vorstandes. Sowohl die Wahlperiode des Vorstands als auch die der Beisitzer überschneiden sich. (daher wird im Gründungsjahr das dritte Vorstandsmitglied als auch der 3. Beisitzer nur für ein Jahr gewählt). Danach ist Wiederwahl erst nach Unterbrechung von weiteren zwei Jahren zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören

**(5)** Wahl von zwei Kassenprüfern auf 2 Jahre, deren Wahlperioden sich überschneiden. (daher wird im Gründungsjahr der zweite Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt). Danach ist Wiederwahl erst nach Unterbrechung von weiteren zwei Jahren zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören

## **§ 11 Kassenführung / Entlastung des Vorstandes**

**(1)** Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt 2 Wochen vor der geplanten ordentlichen Mitgliederversammlung durch die gewählten Kassenprüfer. Der Kassierer des geschäftsführenden Vorstandes hat hierzu alle notwendigen Unterlagen bereit zu stellen, sowie die Einladung zu diesem Termin an die beiden Kassenprüfer zu verfassen.

**(2)** Die Mitgliederversammlung kann nach Vorlage des finanziellen Berichtes durch zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit den Jahresbericht des Vorstandes genehmigen und ihm Entlastung erteilen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

**(1)** Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

**(2)** Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

**(3)** Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

**(4)** Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt,

an den Verein RSV 1929 Büblingshausen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

**(5)** Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Verein Menschen für Kinder e.V., der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 13 Datenschutz

**(1)** Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung
- Telefonnummern (Festnetz und Funk)
- E-Mail
- Adresse, Geburtsdatum

**(2)** Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name und Funktion im Verein.

**(3)** Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

**(4)** Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

**(5)** Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (ins besondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 14 Inkrafttreten**

**(1)** Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.12.2015 von der Mitgliederversammlung des Fußball Förderverein RSV 1929 Büblingshausen beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.